

1 Anwendung

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen der Vaisala GmbH (nachfolgend "Bedingungen") gelten für den Verkauf, die Lieferung und den Austausch von Hardware bzw. Software (nachfolgend "Produkte") durch Vaisala GmbH (nachfolgend "Vaisala") an bzw. bei Vaisala-Kunden (nachfolgend "Kunden"), soweit Verkauf, Lieferung und Ersatz von Produkten nicht Gegenstand einer separaten vertraglichen Vereinbarung (wie nachfolgend beschrieben) sind. Durch Übersenden bzw. Vorlage einer Bestellung, einer Aufforderung zur Angebotsabgabe oder eines anderen Dokuments über den Erwerb von Produkten aufgrund eines Angebots oder anderer Unterlagen von Vaisala, welche sich auf diese Bedingungen beziehen, bestätigt der Kunde (a) seine vollständige Zustimmung zu diesen Bedingungen und (b) dass sämtliche in den Unterlagen des Kunden enthaltenen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Verkauf keinerlei Wirkung entfalten und nicht anwendbar sind. Hiermit lehnt Vaisala sowohl unmittelbar als auch durch Verweis abweichende oder gegensätzliche Bestimmungen des Kunden ab und erklärt diese für ungültig, soweit Vaisala ihnen nicht ausdrücklich schriftlich mit Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters zustimmt. Diese Bedingungen können durch eine von beiden Seiten getroffene und geschlossene separate Vereinbarung (nachfolgend "Vereinbarung") schriftlich aufgehoben oder abgeändert werden. Davon abgesehen ist der Verkauf, die Lieferung und der Austausch von Produkten allein diesen Bedingungen sowie der im Zusammenhang mit dem betreffenden Verkaufsabschluss stehenden Dokumentation unterworfen, die hiermit den vollständigen Vertrag (nachfolgend "Vertrag") zwischen Vaisala und dem Kunden bilden.

Dieser Vertrag gilt allein für die Lieferung von Produkten. Für die Nutzung von Software, die durch Vaisala geliefert wird, gilt eine separate Vereinbarung, welche den allgemeinen Bedingungen für lizenzierte Software unterliegt, die Sie unter <http://www.vaisala.com/Vaisala%20Documents/Terms/DOC225649EN.pdf> finden.

Die Erbringung von Serviceleistungen durch Vaisala ist im Rahmen einer separaten Vereinbarung zu regeln, die den Allgemeinen Servicebedingungen unter <http://www.vaisala.com/Vaisala%20Documents/Terms/DOC233464.pdf> unterliegt.

Die Nutzung von Vaisalas Triton Produkten ist ebenfalls in einer separaten Vereinbarung zu regeln, für die zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Triton Produkte gelten (siehe <http://www.skyserve.net/SkyserveDe2/help/useragreement1.htm>).

2 Gegenseitige Erklärungen

Jede der Parteien erklärt, gewährleistet und versichert, dass (a) sie ordnungsgemäß befugt und bevollmächtigt ist, die hier vereinbarten Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen und (b) der Beauftragte, der gegebenenfalls seine Unterschrift unter diesen Vertrag setzt, ordnungsgemäß befugt und bevollmächtigt ist, die Partei an die hier festgelegten Bedingungen zu binden.

3 Preise, Zahlung, Lieferung und Eigentumsvorbehalt

3.1 Preise

Die genannten Preise verstehen sich ausschließlich aller Steuern, Abgaben und Gebühren, die entweder gemäß geltenden Rechtsvorschriften zu den genannten Preisen hinzuzurechnen oder vom Kunden jeweils an die entsprechenden Behörden direkt abzuführen sind.

3.2 Zahlung

Nach Vaisalas Genehmigung des Kreditantrages des Kunden sind Zahlungen netto binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, solange die Zahlung an Vaisala nicht über ein unwiderrufliches bestätigtes (Dokumenten-)Akkreditiv erfolgt. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) p.a. auf den nicht gezahlten Betrag ab dem Tag erhoben, an dem die Zahlung fällig gewesen wäre. Unbeschadet aller übrigen ihr gesetzlich zustehenden Rechte und Ansprüche ist Vaisala berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Kunden bis zu dem Zeitpunkt einzustellen, an dem alle fälligen Beträge, einschließlich Zinsen, in voller Höhe bezahlt sind.

3.3 Lieferung

Die Lieferbedingungen werden in Einklang mit den INCOTERMS 2010 festgelegt. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder im Angebot oder der Auftragsbestätigung von Vaisala verzeichnet, werden die Produkte FCA (frei Frachtführer) (Vaisala-Einrichtung) (INCOTERMS 2010) geliefert.

Alle Lieferzeiten und Verfügbarkeitsangaben sind lediglich Schätzungen. Vaisala wird sich bemühen, die geschätzten Zeiten einzuhalten, haftet jedoch bei der Auslieferung nicht für Verspätungen gegenüber den geschätzten Lieferterminen.

Die Produkte gelten als durch den Kunden abgenommen, es sei denn, es erfolgt innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Eingang der Produkte beim Kunden eine schriftliche Reklamation an Vaisala wegen wesentlicher Mängel oder Verspätung bei der Lieferung der Produkte. Im Falle von Mängeln, die trotz eingehender Prüfung bei der Lieferung nicht entdeckt werden konnten, beginnt die Frist von vierzehn (14) Tagen mit dem Tag der Entdeckung solcher Mängel.

3.4 Eigentumsvorbehalt

Vaisala behält sich das Eigentum an den Produkten bis zu dem Zeitpunkt vor, an dem die vollständige Zahlung eingegangen ist, einschließlich möglicher Zinsforderungen wegen Zahlungsverzug.

Bis zum Eingang der vollständigen Bezahlung der Produkte, außer für den Fall, dass Vaisala eine entsprechende schriftliche Genehmigung erteilt hat, ist der Kunde verpflichtet, (a) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Lagerung und zum Schutz der Produkte erforderlich sind, einschließlich der Kennzeichnung der Produkte als Eigentum von Vaisala, Vaisala über diese Maßnahmen informieren und zur Inspektion und Abtransport auf Kosten und Risiko des Kunden Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren, an denen die Produkte gelagert sind; und (b) die Produkte weder zu bearbeiten, einzubauen, als Sicherheit zu hinterlegen noch weiterzuverkaufen.

4 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Parteien werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei keine Unterlagen im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Transaktion oder vertrauliche Informationen in Verbindung mit dem Verkauf, der Lieferung oder dem Austausch von Produkten offenlegen, übertragen, versenden oder anderweitig Dritten zugänglich machen, es sei denn, dieses wird notwendig, um den Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages nachkommen zu können. Die Parteien können vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei in dem Maße offen legen, wie das Gesetz oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht eine solche Offenlegung vorschreibt. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass - soweit gesetzlich gestattet - die andere Partei so früh wie möglich über eine solche Offenlegung informiert wird. Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ausschließlich zur Ausübung ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag nutzen. Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 4 gelten auch nach Ablauf und Beendigung dieses Vertrages für die Dauer von drei (3) Jahren fort.

5 Geistige Eigentumsrechte

Sämtliche Marken, Urheberrechte, Handelsnamen, Patente, Muster/Designs, Pläne, technischen Daten, Geschäftsgeheimnisse sowie alle anderen Informationen, die als vertrauliche Informationen einer Partei ausgewiesen sind, bleiben das alleinige Eigentum dieser Partei.

6 Freistellung und Haftungsbegrenzung

6.1 Geistige Eigentumsrechte – Freistellung durch Vaisala

Vaisala stellt den Kunden, seine Direktoren, Bevollmächtigten, Gesellschafter, leitende Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter (insgesamt "freigestellte Parteien des Kunden") von allen Schäden, Verlusten, Haftungsverpflichtungen, Kosten und Auslagen frei, welche diesen durch Handlungen oder Klagen Dritter oder Rechtsstreitigkeiten, Schlichtungsverfahren oder Auseinandersetzungen mit Dritten aufgrund von Behauptungen entstehen, dass die dem Kunden gelieferten Produkte Urheberrechte, Patente oder Marken verletzen, oder die widerrechtliche Verwendung von Geschäftsgeheimnissen oder die Verletzung geistiger Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter darstellen, bewahrt sie davor und entschädigt sie entsprechend. Die so freigestellten Parteien des Kunden haben Vaisala unverzüglich schriftlich über derartige Handlungen, Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Schlichtungsverfahren oder Auseinandersetzungen zu informieren und selbst keinerlei diesbezüglichen Vergleich anzustreben oder Zugeständnisse zu machen. Stattdessen wird Vaisala im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit gegeben, solche Handlungen, Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Schlichtungsverfahren oder Auseinandersetzungen auf ihre eigenen Kosten zu regeln. Dabei ist Vaisala mit allen notwendigen Informationen und Vollmachten zu versehen und dabei zu unterstützen, sich entsprechend zu verteidigen. Sollte die Gewährung einer solchen

vollen Kontrolle im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sein, hat der Kunde sämtliche Erklärungen, Eingaben, Schriftsätze, Vorlagen und anderweitige Kommunikation mit der gegnerischen Partei (oder deren Anwalt), Gerichten oder Schiedsrichtern Vaisala zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.

Die vorstehend beschriebene Freistellung gilt nicht (a) im Falle von Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Haftungsverpflichtungen, Kosten oder Auslagen, soweit diese auf fahrlässige Handlungen oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens der freigestellten Parteien des Kunden zurückzuführen sind, (b) für den Fall, dass derartige Verletzungen, widerrechtliche Verwendungen oder Zuwerthandlungen nicht stattgefunden hätten, wenn der Kunde die Produkte nicht modifiziert oder mit Hardware, Software oder Leistungen kombiniert hätte, die nicht von Vaisala zur Verfügung gestellt worden waren ; (c) bei Ansprüchen von Körperschaften, die dem gleichen Unternehmensverbund angehören wie der Kunde oder anderweitig mit freigestellten Parteien des Kunden verbunden sind.

6.2 Haftungsbegrenzung

(a) Unbegrenzte Haftung. Die gesetzliche Haftung der Parteien ist unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit, gemäß den Freistellungsbestimmungen in Abschnitt 6.1 und 8 (b), und gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

(b) Vertragswesentliche Pflichten. Mit Ausnahme der in Abschnitt 6.2 (a) beschriebenen Haftungsfälle ist die Haftung der Parteien bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf vertragstypische und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbare Schäden beschränkt. Als vertragswesentliche Pflichten sind in diesem Zusammenhang solche Pflichten anzusehen, deren Erfüllung erforderlich ist, um den Zweck dieses Vertrages zu erreichen und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei sich daher im allgemeinen verlassen kann. Weiter vereinbaren die Parteien, dass ein vertragstypischer und vorhersehbarer Schadenersatz in jedem Falle auf den Betrag begrenzt ist, den der Kunde im Rahmen des betroffenen Vertrages tatsächlich an Vaisala gezahlt hat.

(c) Anderweitige leichte Fahrlässigkeit. In anderen als den in den vorstehenden Abschnitten 6.2 (a) und 6.2 (b) beschriebenen Fällen sind die Parteien für leichte Fahrlässigkeit nicht haftbar.

(d) Datenverlust. Sollte eine der Parteien im Rahmen der vorstehenden Regelungen für den Verlust von Daten auf Geräten oder Systemen der jeweils anderen Partei haftbar sein, so ist eine solche Haftung auf jeden Fall auf den Betrag begrenzt, der für die erforderliche Wiederherstellung solcher Daten zu zahlen wäre, wenn die Daten ordnungsgemäß und regelmäßig gespeichert worden wären.

(e) Anwendung auf Führungskräfte/Mitarbeiter. Die hier festgelegte Haftungsbegrenzung gilt entsprechend zugunsten sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Agenten der Parteien.

(f) Umfassende Haftungsregelung. Die Bestimmungen zur Haftung der Parteien sind in diesem Abschnitt 6 vollständig und erschöpfend geregelt.

7 Gewährleistung

(a) Produkte gelten als mangelhaft nur insoweit, wie sie nicht den vereinbarten Spezifikationen oder Eigenschaften entsprechen. Hiermit gewährleistet Vaisala, dass alle Produkte über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Auslieferung fehlerfrei sind. Für die unter <http://www.vaisala.com/en/contact/Pages/warranty.aspx> aufgeführten besonderen Produkte von Vaisala können jedoch auch längere Gewährleistungsfristen gewährt werden, wobei diese Listen mit Produkten, für die längere Gewährleistungsfristen gelten, von Zeit zu Zeit geändert oder aktualisiert werden können.

(b) Sollte sich ein Produkt gemäß den Bestimmungen unter (a) als nicht fehlerfrei erweisen, verpflichtet sich Vaisala, das betroffene Produkt oder Teil davon auf ihre Kosten nach ihrer Wahl innerhalb einer vom Kunden zu bestimmenden angemessenen Frist entweder zu reparieren oder auszutauschen. Dabei muss diese Frist so bemessen sein, dass mindestens drei Versuche zur Fehlerbehebung möglich sind. Für die auf diese Weise reparierten oder ausgetauschten Produkte gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs (6) Monaten ab Lieferung; darüber hinaus gelten die gleichen Bedingungen wie für das ursprüngliche Produkt oder Teil, es sei denn, die ursprüngliche Gewährleistungsfrist reicht über die sechs (6) Monate Gewährleistungsfrist hinaus. In diesem Fall gilt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist. Vaisala steht es frei, das Produkt entweder in einer ihrer Betriebsstätten nach ihrer Wahl oder vor Ort zu reparieren. Fehlerhafte Produkte, die gemäß der Regelung dieses Abschnitts ausgetauscht werden, werden Vaisala zur Entsorgung überlassen.

(c) Diese Gewährleistung unterliegt folgenden Bedingungen:

- aa) innerhalb von dreizig (30) Tagen nach Eintreten oder Entdeckung des Mangels muss eine begründete schriftliche Mängelrüge bezüglich des angeblichen Mangels bei Vaisala eingehen; und
- bb) das angeblich mangelhafte Produkt oder Teil ist an den zuständigen Vaisala-Betrieb oder an eine von Vaisala schriftlich zu benennende Stelle zu schicken, wobei es vom Kunden ordnungsgemäß zu verpacken und zu beschriften ist, solange Vaisala sich nicht bereit erklärt hat, das Produkt vor Ort zu überprüfen und zu reparieren oder auszutauschen; und
- cc) die Gewährleistungsfrist für das Produkt ist noch nicht abgelaufen.

(d) Kosten für Versand und Versicherung gehen zu Vaisalas Lasten, soweit der Kunde das von Vaisala vorgeschriebene Rücksendeverfahren für mangelhafte Produkte befolgt, das auf Vaisalas Internetseite abgerufen werden kann.

(e) Diese Gewährleistung gilt nicht, wenn der Mangel auf Folgendes zurückzuführen ist:

- aa) normale Abnutzung;
- bb) Unfall, Diebstahl oder Vandalismus;
- cc) Naturgewalten;
- dd) Missbrauch oder andere unangemessene oder unbefugte Verwendung des Produktes oder fahrlässige oder fehlerhafte Lagerung, Pflege oder Handhabung des Produktes;
- ee) fehlerhafter Einbau oder Montage oder unterlassene Serviceleistungen für das Produkt

oder anderweitige Nichtbeachtung von Vaisalas Anweisungen zum Service, einschließlich Reparatur, Einbau, Montage oder Wartung durch nicht von Vaisala genehmigtes Personal oder Ersatz durch Teile, die nicht von Vaisala hergestellt oder geliefert wurden;

ff) von Vaisala nicht vorher genehmigte Modifizierung oder Veränderung sowie Ergänzungen des Produktes;

gg) anderweitige Faktoren aus der Sphäre des Kunden oder eines Dritten.

(f) Unbeschadet vorstehender Regelung haftet Vaisala im Rahmen dieser Gewährleistung nicht für Mängel, die auf Material, Design oder Anweisungen zurückzuführen sind, die vom Kunden stammen.

(g) Sollte Vaisala endgültig scheitern, das mangelhafte Produkt innerhalb der angemessenen durch den Kunden gesetzten Frist wiederherzustellen oder auszutauschen, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Rückzahlung in dem Umfang zu verlangen, wie die Nutzung des Produktes durch den Mangel beeinträchtigt ist; dies jedoch nach der Maßgabe, dass der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt ist, wenn es sich um einen unwesentlichen Mangel handelt.

(h) Vaisalas Gewährleistungsverpflichtungen und die Rechte und Ansprüche des Kunden im Gewährleistungsfall sind in diesem Abschnitt erschöpfend geregelt. § 377 HGB bleibt unberührt.

8 Ausfuhrkontrolle und Compliance

(a) Die Technologie, die Gegenstand dieses Vertrages ist, sowie sämtliche vertraglichen Daten und Güter können der Ausfuhrkontrolle im Rahmen des US Ausfuhrgesetzes (*Export Administration Act - 50 USC 2401-2410*), den im Rahmen des Ausfuhrgesetzes verkündeten US Ausfuhrbestimmungen (*Export Administration Regulation - 15 CFR 768-799*), den Regelungen des internationalen Waffenhandels (*International Traffic in Arms Regulations - 22 CFR 120-128 und 130*), dem US Gesetz zur Korruptionsbekämpfung (*Foreign Corrupt Practices Act*) sowie den betreffenden Nachfolgegesetzen bzw. -regelungen und Nachträgen (zusammen nachfolgend "Ausfuhrbestimmungen") unterliegen. Der Kunde erklärt, dass weder er selbst noch seine Direktoren, Bevollmächtigten, Gesellschafter, leitende Angestellten und Mitarbeiter noch Personen oder Organisationen, die nach Wissen des Kunden als Spediteur, Warenempfänger, Endnutzer, Consultant, Vertreter oder anderweitig unmittelbar an der Transaktion beteiligt sind, sich auf einer der personen- oder organisationsbezogenen Sanktionslisten (*Restricted Parties List*) befinden, die von der US-Regierung geführt werden. Dabei handelt es sich u.a. um die *Denied Persons List* oder die *Entity List* oder *Unverified List* des *Bureau of Industry and Security* im US Handelsministerium, die *Specially Designated National and Blocked Persons List* des *Office of Foreign Asset Controls* im US Finanzministerium oder die *Debarred Parties List* des *Directorate of Defense Trade Controls* im US Verteidigungsministerium oder Sanktionslisten eines Landes, dessen Gesetzen und Bestimmungen der Kunde oder die hier zugrundeliegende Transaktion bezüglich der

DOC233463-A

vertraglichen Produkte oder damit verbundener Technologien unterworfen sind.

Der Kunde bestätigt seine Kenntnis, dass (1) die Einfuhr, Ausfuhr und der Transfer bestimmter Gruppen von Daten, Waren und Leistungen aus und in Drittländer sowie an nicht in den USA ansässige Personen (einschließlich ausländische Personen, die in den USA arbeitsberechtigt sind) durch die Außenhandelsbestimmungen eingeschränkt werden; und (2) gegebenenfalls Genehmigungen des US Außenministeriums bzw. des US Handelsministeriums einzuholen sind, bevor relevante Daten, Güter und/oder damit verbundene Leistungen ausgeführt werden dürfen; und (3) diese Genehmigungen die Nutzung und weitere Offenlegung solcher Daten und Güter weiter einschränken können. Der Kunde erklärt sich bereit, sämtliche Auflagen und Bestimmungen der US Regierung bezüglich Einfuhr, Ausfuhr, Reexport und Nutzung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Technologie zu erfüllen und zu beachten. Der Kunde stimmt weiter zu, alle deutschen Auflagen und Bestimmungen hinsichtlich Einfuhr, Ausfuhr, Reexport und Nutzung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Technologie zu beachten und zu erfüllen.

Für die Einholung aller Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen und weiterer Genehmigungen bzw. Lizenzen, die für die Ausfuhr, Einfuhr und Nutzung der Produkte erforderlich sind, ist allein der Kunde verantwortlich. Vaisala ist nicht verpflichtet, mit der Erfüllung dieses Vertrages zu beginnen, bevor alle erforderlichen Export- und Importlizenzen und Genehmigungen vorliegen.

(b) Der Kunde stellt Vaisala und ihre betroffenen Direktoren, Bevollmächtigten, Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer und Vertreter gegenüber allen Ansprüchen, Verlangen, Rechtsstreitigkeiten, Anklagen oder gerichtlichen Verfahren (sowie entsprechenden Kosten, Bußzahlungen, Geldstrafen und Verpflichtungen), die sich aus Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Behauptungen oder Vorwürfen ergeben, dass der Kunde Bestimmungen dieses Abschnitts 8 schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) nicht beachtet und gegen die Erklärungen gemäß Abschnitt (a) verstoßen hat. Diese Freistellungsregelung gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Kunde von Vaisala eine Exportklassifizierung für relevante Produkte verlangt und Vaisala die korrekte Exportklassifizierung nicht geliefert hat. Jede Zu widerhandlung des Kunden bezüglich der Bestimmungen oder der Zusicherungen im Rahmen dieses Abschnitts 8 gelten als wesentliche Verletzung dieses Vertrages.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Höhere Gewalt

Die Parteien haften nicht für verspätete Lieferung oder andere Mängel in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen. Dies gilt u.a. für Streik oder Arbeitskampf, Feuer, Hochwasser, Sandsturm oder andere Naturkatastrophen, Naturereignisse, Unruhen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Import-, Export- und Devisenbeschränkungen oder Handelsembargo, Umstände aufgrund von Rechtsvorschriften,

Bestimmungen oder Handlungen (bzw. Nichthandlung) einer Behörde auf nationaler, bundesstaatlicher oder kommunaler Ebene, Überlastung im Straßen- und Luftverkehr sowie in der Hafenabfertigung, Verzögerungen oder Unfälle während des Transports, Stromausfall, Ausfall der Telekommunikation, Terroranschläge, lebensgefährliche Seuchen, Arbeitskräftemangel, Mangel an Material, Strom, Treibstoff oder Transportmitteln oder anderweitige ähnliche Ereignisse. Dabei ist es gleichgültig, ob die Parteien oder ihre Lieferanten oder Unterauftragnehmer davon oder anderen Ursachen oder Umständen betroffen sind, welche die Parteien nicht zu verantworten haben.

Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat die jeweils andere Partei entsprechend zu informieren, sobald dies betrieblich möglich ist. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich zu kündigen, wenn die Vertragserfüllung auf Grundlage dieses Abschnitts 9.1 über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten ausgesetzt ist.

9.2 Abtretung

Die Parteien sind nicht berechtigt, diesen Vertrag oder darin bestimmte Rechte und Pflichten gänzlich oder zum Teil abzutreten, es sei denn die jeweils andere Partei hat schriftlich ihr Einverständnis erklärt oder, mit Bezug auf Vaisala, die Abtretung erfolgt an eine Vaisala Konzerngesellschaft. Das Einverständnis darf nicht unbillig vorenthalten werden. Versuchte Abtretungen in Zu widerhandlung gegen diesen Abschnitt 9.2 sind unwirksam.

9.3 Kein Verzicht

Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung oder eines Rechts im Rahmen dieses Vertrages gilt nicht als Verzicht auf eine zukünftige Durchsetzung dieser oder anderer Bestimmungen oder Rechte.

9.4 Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unrechtmäßig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird sie im rechtlich maximal zulässigen Rahmen umgesetzt, um die Absicht der Parteien zu erwirken; die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen wird davon in keiner Weise berührt oder beschränkt, solange die fortlaufende Durchsetzung der betroffenen Bestimmung der Absicht der Parteien nicht entgegensteht.

9.5 Charakter der Wettervorhersage oder Auswertung (Assessment)

Falls der Kunde Daten zur Wettervorhersage bzw. für Assessments erwirbt, stimmen die Parteien überein, dass es sich bei Wettervorhersagen und Assessments um eine nicht genau beweisbare Wissenschaft handelt und dass Vorhersagen und Assessments, die im Rahmen dieses Vertrages geliefert werden, fehlerhaft sein können. Die Nutzung oder Anwendung von Inhalten oder Daten, die in den Produkten enthalten sind oder durch diese verfügbar gemacht werden, geschieht auf eigene Verantwortung der Nutzer solcher Produkte, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder Anwendung in vollem Umfang haften und sämtliche Verpflichtungen übernehmen.

9.6 Entsorgung elektrischer Altgeräte

Der Kunde ist für die Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung aller elektrischen und elektronischen Altgeräte (*waste electrical and electronic equipment - WEEE*) sowie des anfallenden Verpackungsmaterials verantwortlich.

9.7 Leihprodukte

Zur Beurteilung von Produkten und für andere Zwecke kann Vaisala nach ihrem Dafürhalten Produkte für einen bestimmten Zeitraum leihweise zur Verfügung stellen. Alle Leihprodukte sind diesen Bedingungen unterworfen. Entsprechende Produkte verbleiben im Eigentum von Vaisala und der Kunde stellt Vaisala hinsichtlich möglicher Verluste oder Beschädigungen der Produkte während der Zeit, in der sie sich beim Kunden befinden, nach Maßgabe von Abschnitt 6.2 frei.

9.8 Rücktritt vom Vertrag

Vaisala hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde mit Zahlungen im Rahmen eines Vertrages in Verzug gerät und die überfällige Zahlung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach entsprechender Mahnung von Vaisala leistet.

Weiterhin ist Vaisala berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Einstufung der Zahlungsfähigkeit des Kunden durch eine anerkannte Rating-Agentur wesentlich reduziert wird oder wenn anderweitige objektive Anzeichen darauf hinweisen, dass die Finanzlage des Kunden sich wesentlich verschlechtert hat und Vaisalas Zahlungsansprüche daher gefährdet sind.

Vaisalas gesetzliche Rechte und Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

9.9 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, ungeachtet des in Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf / *UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG*) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Parteien werden zunächst versuchen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aufgrund dieses Vertrages in gutem Glauben durch Verhandlung beizulegen. Sollte dieses unmöglich sein, so ist der Konflikt gemäß der Schiedsordnung der DIS einem Schiedsrichter zur verbindlichen Schlichtung vorzulegen. Schiedsgerichtsort ist Hamburg, Deutschland, und Verhandlungssprache ist Englisch. Dieser Abschnitt 9.9 gilt unbeschadet des Rechts der Parteien auf einstweiligen Rechtsschutz gegenüber der jeweils anderen Partei (wie zum Beispiel eine einstweilige Verfügung) durch ein deutsches Gericht zum Schutz ihrer Interessen und Rechte. Eine Gerichtsentscheidung über den Schiedsspruch kann bei jedem zuständigen Gericht beantragt werden.